

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GVBI. S. 82) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBI. S. 296) erlässt die Stadt Landshut die Satzung :

BEBAUUNGSPLAN NR. 08-19/2

"Nördlich Neuer Bergstraße zwischen am Weinberg und Fußweg zur Preßgasse"

mit integriertem Grünordnungsplan

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- EINFACHER BEBAUUNGSPLAN -

Fur die Aufstellung des Entwurfes	
Landshut, den	Landshut, den
Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Baureferat
7 tille far Otaatoritwiottarig alla Otaatplariarig	

Reisinger Bauoberrat Doll Ltd. Baudirektor

Stadtrat am gefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr am bekanntgemacht.	
Landshut, den	
Oberbürgermeister	
Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr am bekanntgemacht.	
Landshut, den	
Oberbürgermeister	
Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO am den Bebauungsplans als Satzung beschlossen.	
Landshut, den	
Oberbürgermeister	
Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.	
Landshut, den	
Oberbürgermeister	
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und die Stelle, bei welcher der Plan	

während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem.

§ 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



private Grünfläche nicht überbaubar (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünflächenicht überbaubar (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)



Abgrenzung unterschiedlicher

Bauweisen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



Baudenkmal,

hier Denkmal Nr. D-2-61-000-537 (Scheidemandel-Villa): Villa, sog. Scheidemandel-Villa, zweigeschossiger Bau mit Halbwalmdach, dreigeschossiger Eckturm mit Walmdach, angeblich um 1890 nach Plänen von Georg Hauberrisser erbaut; mit Ausstattung.

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBI. S. 296), und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548).

- 1. Maß der baulichen Nutzung
- 1.1 pro Einzel- oder gesamtes Doppelhaus sind vier Wohneinheiten zulässig
- 2. Schallschutz

Wärmepumpen sind entsprechend dem Stand der Lärmminderungstechnik zu errichten und zu betreiben (erforderlicher Schallleistungspegel LWA ≤d 50 dB(A)). Die durch den Betrieb einer Wärmepumpe verursachten Beurteilungspegel dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten die folgenden um 6 dB(A) reduziertenImmissionsrichtwerte der TA-Lärm (Fassung vom 26.08.1998) nicht überschreiten:

Immissionsorte im WA: tags (06:00 Uhr - 22:00 Uhr): 49 dB(A)

nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr): 34 dB(A)

D: HINWEISE DURCH TEXT

1) Energie

Zur Förderung der Energieeinsparung wird auf das "Erneuerbare Energien Wärme Gesetz", gültig seit 01.01.2009, verwiesen. Das Energiekonzept der Stadt Landshut vom 27.07.2007 ist zu beachten.

2) Leitungstrassen

Im Planungsgebiet befinden sich Leitungstrassen der Stadtwerke Landshut, der Deutschen Telekom und von Kabel Deutschland. Die Anlagen sind bei Baumaßnahmen zu sichern und zu schützen. Sie dürfen nicht überbaut und die vorhandene Überdeckung nicht verringert werden. Sollten Umverlegungen notwendig werden, ist dies von Seiten des jeweiligen Grundstückseigentümers rechtzeitig mit den betroffenen Leitungsträgern zu koordinieren. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

Baudenkmäler

Für jede Art von Veränderungen an den sich im angrenzenden Umfeld befindenden Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4- 6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige -, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler oder Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

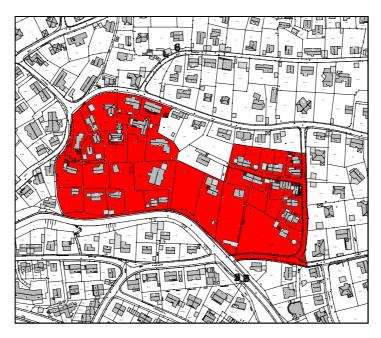
4) Schallschutz

Für die einzelnen Bauvorhaben ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens die immissionsseitige Verträglichkeit zwischen Bauvorhaben und Bestandssituation zu prüfen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans wird von mehreren Verkehrswegen umschlossen. In Teilen des Geltungsbereiches ist davon auszugehen, dass aufgrund der zu erwartenden hohen Verkehrslärmimmissionen eine Grundrissorientierung von zukünftigen Neu- und/oder Ersatzbauten erforderlich ist.

5) Baumschutzverordnung

Eine Entfernung von Bäumen ist nur nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut (Baumschutzverordnung) vom 01.08.1987 (bekannt gemacht in der Nr. 17 des Amtsblattes der Stadt Landshut vom 27.07.1987) möglich.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



Maßstab 1:1000

Stand der Planunterlage: 04 - 2015

Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet! Längenmaße und Höhenangaben in Metern! Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F der Bekanntmachung vom 20.05.1990 (BGBI. I S.132)



Landshut, den 06.02.2015 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

geändert am: 18.06.2015

